

Da ihm dies aber *"beschwärllich fallen"* könnte und um weitere Kosten und Ungelegenheiten zu vermeiden, sei man übereingekommen - diesen ihren Entscheid habe man auch Schaffhausen mitgeteilt -, den Streithandel auf der nächsten eidg. Tagsatzung behandeln zu wollen. Ihrerseits würden sie weder Mühe noch Arbeit scheuen, diesen Span durch einen Vergleich in gutnachbarlicher Freundschaft beizulegen.

Deshalb bitte man ihn, diesen Vorschlag zu überdenken und ihnen seinen Beschluss alsdann schriftlich mitzuteilen.

Versehen mit dem Siegel des Landvogts von Baden, Melchior Marti, Rat von Glarus.

1) Als Aktenstück Nr. 13 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 134-135 - Blatt 135^r leer

49

[15]95 [Dezember] Christmonat 13.

A

MANDAT VON KASPAR HEINRICH, LANDVOGT ZU BADEN, UEBER DIE AUSFERTIGUNG VON ZINS-, GUELT- UND KAUFBRIEFEN, TESTAMENTEN ETC. IN SCHNEISINGEN

Kaspar Heinrich, Rat von Zug und derzeit Landvogt in Baden, entbiete den Untertanen in Schneisingen seinen Gruss. Wie ihm hinterbracht worden sei, habe der Propst von Klingnau, [Martin Meister], als ihr Niedergerichtsherr in eigener Kompetenz durch seine Schreiber Briefe bezüglich *"Gerichtlichen sachen"* aufsetzen lassen und diese mit seinem Siegel bestätigt. Dadurch habe der Propst nicht nur in seine, sondern auch in die Amtsbefugnisse eines jeden Landvogtes eingegriffen und zudem die Rechte des Landschreibers missachtet.

In dieser Angelegenheit hätten nämlich die eidg. Orte auf einer Tagsatzung [von 1570] in Baden bereits Bestimmungen erlassen, wonach *"Zins: gült: kouff: Usrichtung: Testament: und derglychen brief In der Graffschafft Baden durch einen Jeden Regierenden Landtvogt zu Baden und nit von nideren Gerichtsherren söllend besigelt und von einem Landtschryber dasebst wind sonst von keinem anderen schryber söllend beschriben werden"*.

Wer also inskünftig einen der obgenannten Briefe ausfertigen lassen wolle, habe sich an den Landschreiber von Baden oder dessen Substituten zu wenden. *"wover aber einer oder mer wider diss min gebott handeln Unnd denselbigen nit styff nachkommen, denselbigen und einen jeden überträttenden wurde Ich umb bestimpte 20 lb. hlr. straffen Und von einem Jedem Ueberträttenden one nachlass jnziehen. Und nüt desterminder die brief welche anderer gestalt dann wie obverstanden sölten besigelt oder geschriben werden nichtig und uncrefftig erkennen. darnach wüsse sich ein jeder Zuoverhalten."*

Versehen mit dem Siegel des Landvogtes.

Kopie

AH 33, 136-137 - Blatt 137^r leer

50

[15]97 November 15.

B

SCHREIBEN¹ DER IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII EIDG. ORTE [XIII ORTE AUSG. SH] SOWIE DER ZUGEWANDTEN AN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN UND VERINGEN, HERR ZU HAIGERLOCH UND WEHRSTEIN, ERBKAEMMERER UND KAISERLICHER RAT

EA V 1, 459 n

Seinen Brief, datiert vom 9. ds., in der Streitsache um das Dorf Merishausen hätten sie erhalten und könnten ihm diesbezüglich einzig mitteilen, dass Merishausen schon mehr als 300 Jahre dem [Heilig Geist-] Spital [in Schaffhausen] gehöre und somit [1501] zusammen mit Schaffhausen in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden sei. Folglich anerkenne man die Rechte Schaffhausens und verbleibe beim Abschied [von Baden] vom vergangenen Mai [15]97.² Man bitte ihn also inständig, Schaffhausen in Zukunft nicht mehr zu behelligen und auch von seinen Begehren bezüglich Merishausens [Forderung, das Dorf zurückkaufen zu können,] abzustehen. Versehen mit dem Siegel des Landvogts von Baden, Melchior Marti, Rat von Glarus.

1) Als Aktenstück Nr. 12 bezeichnet. 2) vgl. EA V 1, 445 v

Kopie

AH 33, 138-139 - Blatt 139^r leer